

Alle, Friederike (2017): Kindeswohlgefährdung. Freiburg, 3. Auflage

1 Grundlagen

1.1 Definition Kindeswohlgefährdung

Wie kann „Kindeswohl“, ein Rechtsbegriff aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), definiert werden? In der Literatur liegen zahlreiche Versuche und Annäherungen an eine Definition vor, es gibt allerdings keine allgemeinverbindliche Einigung. „Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der unter verschiedenen Kriterien immer am Einzelfall gemessen werden muss. Trotzdem können einige Gesichtspunkte genannt werden, die bei der Beschreibung von dem, was das Kindeswohl ist, zu berücksichtigen sind.

Diese Gesichtspunkte sind unter anderem:

- Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes nach der Bedürfnispyramide nach Schmidtchen (1989), zum Beispiel angemessene Versorgung, Geborgenheit, Liebe, Unterstützung, Förderung, Unversehrtheit, Orientierung, Zuverlässigkeit, Kontinuität in den Beziehungen, Grenzen, Kontinuität, Möglichkeiten sich zu binden, soziale Kontakte und Einbindung in ein soziales Netz, Schulbesuch.
- Die Lebenslage der Familie muss die Befriedigung dieser Bedürfnisse möglich machen und kindgerecht sein.
- Die Erziehung sollte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen und fördern.
- Die Rechte des Kindes nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und nach der UN-Kinderrechtskonvention müssen gewährleistet sein.

Der Begriff „Gefährdung des Kindeswohls“ stammt ursprünglich aus dem Kindschaftsrecht des BGB. In § 1666 BGB wird das „Wohl des Kindes“ differenziert in körperliches, geistiges und seelisches Wohl. In dieser Differenzierung



finden sich die verschiedenen Formen von Misshandlung, sowohl körperliche, seelische, sexuelle Misshandlung als auch die Vernachlässigung und das Münchhausen-by-proxy-Syndrom (Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom) wieder. Zu den genannten Wohlgefährdungen muss nach § 1666 BGB dazu kommen, dass die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, diese Gefahr abzuwenden. In diesem Fall muss das Familiengericht Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr treffen. Jedoch liegt es vorrangig in der Verantwortung der Eltern, die Gefahr abzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB – in der Formulierung vor dem Juli 2008 – vor, „wenn

- eine *gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr*
- für die Kindesentwicklung abzusehen ist,
- die bei ihrer *Fortdauer eine erhebliche Schädigung* des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes
- mit *ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.*“

Diese Definition ist besonders hilfreich, wenn es darum geht eine Gefährdung zu beschreiben und zu begründen. Die darin genannten Aspekte dürfen in keiner Risikoabschätzung oder Stellungnahme an das Familiengericht fehlen. Deutlich gemacht werden muss, um welche Gefahr es sich genau handelt, wie sich die Schädigung gestaltet und wie sie sich auf die Entwicklung und die Zukunft des Kindes oder des Jugendlichen auswirken kann.

Das Kinderschutzzentrum Berlin definiert:

„Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige bewusste/unbewusste gewaltsame psychische/physische Schädigung, die in Familien/Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht“ (Bundesministerium für Familie und Senioren 1993).

Ziegenhain weist vor dem Hintergrund der Systemtheorie auf die systemischen Zusammenhänge in einer Familie hin und benennt nachdrücklich das Unvermögen der Eltern, das im familiären Prozess bis zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann.

„Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung lässt sich also als Ergebnis eines vielschichtigen Prozesses beschreiben und als eine komplexe Wechselwirkung von Faktoren bei dem Kind, den Eltern und dem familiären Kontext.

Misshandlung und Vernachlässigung ist eine extreme Manifestation elterlicher Probleme. Misshandlung und Vernachlässigung zeigt sich in der Entgleisung und im Versagen adäquaten elterlichen Verhaltens“ (Ziegenhain 2007).

1.2 Gesetze zum Kinderschutz und ihre Bedeutung¹

Die Gesetze zum Kinderschutz bilden den Rahmen für das Handeln, auch das sozialpädagogische Handeln, wenn es um den Schutz von Kindern geht. Dieser Rahmen bietet konkrete Anhaltspunkte und gibt ein standardisiertes Vorgehen vor. Vor allem § 8a SGB (Sozialgesetzbuch) VIII weist eine abgestufte Vorgehensweise an – der Auftrag an freie und öffentliche Jugendhilfeträger ist hierbei sehr klar definiert. Damit wird das Handeln im Rahmen dieses Gesetzes messbar und transparent. Eine Überprüfung, ob die angeführten Schritte verantwortungsbewusst durchgeführt wurden, ist dadurch möglich. § 1666 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), der seit Juli 2008 neu gefasst ist, benennt in Artikel 3 konkrete Maßnahmen, die das Familiengericht anordnen kann. Die in den Formulierungen vorgenommene Konkretisierung des § 1666 BGB und des § 8a SGB VIII macht es leichter, Eltern die rechtlichen Rahmenbedingungen offenzulegen. Die sozialpädagogischen Handlungsweisen können besser begründet werden und sind für Eltern nachvollziehbar. In der Praxis hat sich gezeigt, dass viele Eltern durch die öffentliche Diskussion zu Kindeswohlgefährdungen offener und sensibler geworden sind und Verständnis dafür haben, wenn die Jugendämter aufgrund von Hinweisen zu ihnen Kontakt aufnehmen und eine Gefährdungsabschätzung vornehmen müssen. „Es passiert so viel Schlimmes mit Kindern. Da verstehe ich, dass Sie Hinweisen nachgehen müssen.“

Nicht vergessen werden darf jedoch, dass im Grundgesetz Artikel 6 (2) deutlich das Recht und die Pflicht der Eltern benannt wird, an erster Stelle für ihr Kind zu sorgen. Den Eltern wird damit die grundsätzliche Elternverantwortung eingeräumt. Der Artikel 6 geht davon aus, dass niemand ein größeres Interesse an den eigenen Kindern hat als ihre Eltern. In der Zusammenarbeit mit Sozialarbeiterinnen, Erzieherinnen und Lehrerinnen fühlen sich Eltern ernst genommen, wenn sie auf dieses gesetzlich benannte Elternrecht und die daraus resultierende Elternverantwortung hingewiesen werden. Dies kann eine Stärkung in ihrer Elternschaft und Verantwortung bewirken und sie gleichzeitig beruhigen.

¹ Die entsprechenden Gesetze befinden sich im Anhang des Buches.



Insofern ist es gut, Eltern auch mit rechtlichen Gegebenheiten bekannt zu machen und damit unser Handeln und unsere Verantwortung zu begründen. Das Herstellen von Transparenz ermöglicht es Eltern, sich nicht einer Beliebigkeit ausgeliefert zu sehen.

Im § 8a SGB VIII benannte Vorgehensweise:

- Definition gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung,
- Gefährdungsabschätzung mit mehreren Fachkräften – d. h. mit mindestens zwei, freie Träger mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft;
- *Einbeziehung der Eltern, Jugendlichen und Kinder* in die Risikoeinschätzung soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird;
- das Jugendamt (nicht der freie Träger) muss sich, soweit dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung machen (Hausbesuch);
- *geeignete Hilfen anbieten und auf deren Inanspruchnahme hinwirken;*
- wenn diese Hilfen nicht angenommen werden und die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, müssen *freie Träger das Jugendamt informieren. Das Jugendamt informiert das Familiengericht*, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind die Gefährdung abzuwenden.

Falls der Hausbesuch durch das Jugendamt nicht erfolgt, muss dokumentiert werden, warum er nicht für erforderlich gehalten wurde.

Zieht eine Familie um und liegen Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Kinder vor, ist das bisherige Jugendamt verpflichtet, das Jugendamt am neuen Wohnort im Rahmen eines Gespräches darüber zu informieren. Die Personensorgeberechtigten und das Kind sollen an diesem Gespräch beteiligt werden, soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird (§ 8a (5) SGB VIII).

In Vereinbarungen mit dem freien Träger hat der öffentliche Träger sicherzustellen, dass die Vorgehensweise nach § 8a (4) SGB VIII erfolgt.

Nach § 1666 BGB kann das Familiengericht insbesondere folgende Maßnahmen anordnen:

- Öffentliche Hilfen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII und der Gesundheitsfürsorge anzunehmen;
- Einhaltung der Schulpflicht;

- Verbote, die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Abstand zur Wohnung aufzuhalten oder bestimmte Orte, an denen sich das Kind aufhält, aufzusuchen;
- Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen;
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge;
- teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Das sogenannte „staatliche Wächteramt“ begründet sich in Artikel 6 (2) des Grundgesetzes. Über die Ausübung des Elternrechts „wacht die staatliche Gemeinschaft“. Mit „staatlicher Gemeinschaft“ ist nicht jeder Einzelne im Staat gemeint, sondern der Staat mit seinen Institutionen (Wiesner 2008). Betroffen sind hiervon das Jugendamt, das Familiengericht und alle Partner der Jugendhilfe. Die Jugendämter als Erbringer von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII informieren und beziehen Stellung gegenüber dem Familiengericht im Sinne des § 8a SGB VIII. Nach § 162 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) hat das Gericht das Jugendamt in Verfahren, die ein Kind betreffen, zu hören. In § 157 FamFG wird benannt, dass das Gericht „mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern soll, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls insbesondere durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann“. Des Weiteren soll dabei besprochen werden, welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Die Entscheidung, ob Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung angeordnet oder Eingriffe in die elterliche Sorge vorgenommen werden, liegt einzig beim Familiengericht.

Um dem Kinderschutz besser gerecht zu werden, wurden in den letzten Jahren neue gesetzliche Regelungen eingeführt:

- Oktober 2005, § 8a SGB (Sozialgesetzbuch) VIII,
- Juli 2008, Neuformulierung des § 1666 BGB,
- September 2009, das FGG (Gesetz der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird durch das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) abgelöst.
- Januar 2012, BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz) mit dem KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und der Neufassung einiger Paragraphen im SGB VIII.

Chancen und Risiken der Gesetze zum Kinderschutz (Röchling 2008; Meysen 2008):

- Die *frühzeitige Einschaltung* des Familiengerichtes kann dazu dienen, das Wohl des Kindes rechtzeitig wieder herzustellen und Eskalationen zu verhindern. Andererseits kann dies die Arbeit des Jugendamtes schwächen, wenn anstelle sozialpädagogischer Methoden zur Motivation der Eltern, Hilfe anzunehmen, zu schnell mit der eigentlich nächsten Eskalationsstufe reagiert wird. Oder das Jugendamt ruft stellvertretend für die nicht immer leichte Arbeit mit den Eltern zu schnell die Autorität des Familiengerichtes an. Eltern können dabei in ihrer Verantwortung geschwächt anstatt gestärkt werden.
- *Maßnahmen* können zunächst durch das Familiengericht angeordnet werden und einen eventuellen Entzug beziehungsweise teilweisen Entzug des Sorgerechts verhindern. Allerdings stellt sich die Frage, für wen diese in § 1666 BGB genannten Maßnahmen niederschwellig sind – die Eltern oder die Sozialarbeiterinnen? Eltern werden wohl kaum einen Eingriff in ihre Elternverantwortung als niederschwellig erleben.
- Angeordnete Maßnahmen können manchmal den Zugang zu einer Familie erleichtern. Fraglich ist jedoch, ob damit das Potenzial von Eltern zu einer funktionalen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt noch ausreichend für den Hilfeprozess genutzt werden kann. Freiwillig angenommene Hilfen erleichtern die Zusammenarbeit und sind effektiver.
- Im Sinne des § 8a SGB VIII intervenieren freie Träger zunächst ohne Einschaltung des Jugendamtes und bieten Hilfen an. Familien bleibt folglich, wenn die Gefährdung abgewendet werden kann, der für viele mit Misstrauen und Angst verbundene Kontakt mit dem Jugendamt erspart.
- Die heftigen Diskussionen der letzten Jahre zum Kinderschutz, die neuen Gesetze sowie die immer wieder aufgeworfene Frage, was denn bei der Arbeit des Jugendamtes und anderer Beteiligten bei Misshandlungsfällen mit schwerwiegenden Folgen schief gelaufen ist, regt zu vielfältigen Überlegungen an. Reichen die Kompetenzen und Ressourcen der Jugendämter aus? Wie und wo ist Prävention, primär und sekundär notwendig und möglich? Wie kann das Image der Jugendämter verändert, verbessert werden? Diese Diskussion ist durchaus positiv zu sehen, regt zur gründlichen Reflexion an und zeigt, dass die Entwicklung und Verwirklichung eines zuverlässigen Kinderschutzes ein laufender Prozess ist. Dieser Prozess muss einer kontinuierlichen Evaluation und Qualitätssicherung unterworfen werden. In § 79a SGB VIII wird ganz besonders

auf die Pflicht der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterentwicklung und der Sicherung von Qualität hingewiesen.

Die Kooperation von Jugendämtern, Familiengericht, freien Trägern und anderen im Kinderschutz Beteiligten setzt voraus, dass alle dasselbe Verständnis und Wissen zum Kinderschutz haben. Es ist wichtig, „dieselbe Sprache“ zu sprechen.

Das Bundeskinderschutzgesetz – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Bevor das KKG zum 1. Januar 2012 in Kraft trat, fanden zahlreiche Diskussionen und Auseinandersetzungen zwischen Politik und Verbänden statt. Lange debattiert wurde die Einführung eines verpflichtenden Hausbesuches durch die Jugendämter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und die Einbeziehung von Leistungen der Gesundheitshilfe. Nachdem sich auf regionaler Ebene bereits in den letzten Jahren Netzwerke und interdisziplinäre Kooperationen entwickelt haben, sollten diese nun gesetzlich verankert werden.

Ziel ist das frühzeitige Erkennen von Risiken und Belastungen in Familien mit jungen Kindern, die Verstärkung der Schnittstellen Kinder- und Jugendhilfe mit der Gesundheitshilfe als auch die Vernetzung von Angeboten im Rahmen der Primär- und Sekundärprävention zum Kinderschutz. Zahlreiche Projekte und Programme im Vorfeld des Gesetzes zeigten den Bedarf und die Sinnhaftigkeit von Angeboten für die frühe Kindheit (Meysen/Eschelbach, 2012).

Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes sind:

- **Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke**
Frühe Hilfen für Eltern mit Kindern in den ersten Lebensjahren – auch für werdende Eltern, Beratungsangebote auch im Rahmen eines Hausbesuches, multiprofessionelle Kooperationsnetzwerke und der Einsatz von Familienhebammen.
- **Mehr Handlungs- und Rechtssicherheit**
Information bei Zuständigkeitswechsel der öffentlichen Träger, Befugnisnorm für Berufsheimnisträger § 4 KKG, Hausbesuch des Jugendamtes, soweit zur Einschätzung der Gefährdung aus fachlicher Sicht erforderlich, Anspruch auf fachliche Beratung in Kinderschutzfragen § 8b SGB VIII, erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche § 72a SGB VIII;



- Verbindliche Standards
Kontinuierliche Qualitätsentwicklung, -sicherung und -überprüfung, Qualitätskriterien und -instrumente zur Einhaltung fachlicher Standards;
- Belastbare statistische Daten
Erweiterung der Datenbasis der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Kinderschutz, statistische Erfassung, wie die Jugendämter den Kinderschutz umsetzen.

Der Erfolg des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zeigt sich insbesondere daran, dass sich bereits in 2015 deutschlandweit Netzwerkstrukturen und interdisziplinäre Kooperationen zum Kinderschutz und den Frühen Hilfen etabliert haben. 92,5 Prozent der Kommunen geben an, diese Strukturen vorzuhalten.

Fast allen niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzten ist bekannt, dass sie befugt sind, Daten im Rahmen des § 4 KKG an die Jugendämter weiterzugeben (Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, S. 46 und S. 85, 2015).

1.3 Formen und Folgen von Kindesmisshandlung

Unterschieden werden die Misshandlungsformen Vernachlässigung, psychische, körperliche und sexuelle Misshandlung sowie das Münchhausen-by-proxy-Syndrom. Diese Formen lassen sich zwar im Einzelnen beschreiben und klassifizieren, überlagern sich jedoch oft. Die Auswirkungen sind bei allen Misshandlungsformen multidimensional und können Schädigungen und Traumatisierungen in allen Ausprägungen zur Folge haben.

Zu beachten sind dabei folgende Parameter:

- Ausmaß der Misshandlung,
- Alter des Kindes,
- Alter, in dem die Misshandlung begonnen hat,
- Dauer der Misshandlung,
- Häufigkeit der Misshandlung.

Wie die Geschichte der Kindheit zeigt, hat es schon immer Gewalt gegen Kinder, Missachtung ihrer persönlichen Integrität und andere Formen von Misshandlung gegeben. Wichtige Beiträge zur Geschichte der Kindheit finden sich bei Philipp Ariès (1975) und Lloyd deMause (1980). Als Historiker stellt

Ariès den Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen und familiären Entwicklungen und der Bedeutung der Kindheit dar. DeMause hingegen, der psychoanalytisch geprägt ist, betrachtet die Geschichte der Kindheit psychogenetisch. Er stellt die These auf, dass die Beziehungen zwischen Kindern und Eltern im Verlauf der Geschichte immer enger werden. Durch die Verringerung der Distanz zwischen Kindern und Eltern würden immer neue Quellen der Angst auftreten, die dann bewältigt werden müssten. Er geht davon aus, dass die Fürsorge der Eltern im Verlauf der Geschichte zunimmt. „Die Geschichte der Kindheit ist ein Alptraum, aus dem wir gerade erst erwachen“ (deMause 1982). Demnach ist die Geschichte der Kindheit eng mit der Geschichte von Gewalt an Kindern verbunden.

Die Kinderschutzarbeit ist noch recht jung, sie beginnt ab 1956 in den USA mit dem Kinderarzt C. Henry Kempe. In Deutschland entwickelt sich die Arbeit mit misshandelten Kindern erst in den Jahren nach 1970 (Fürniss 2005). Im Jahr 2000 wurde das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung ins Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Die fachliche und gesellschaftliche Beachtung und Bewertung von Misshandlungsformen war seit Beginn der Kinderschutzarbeit unterschiedlichen Schwerpunkten unterworfen. Zunächst lag größere Beachtung auf der körperlichen Misshandlung und der „Verwahrlosung“. In den 1980er Jahren rückte die sexuelle Misshandlung in den Fokus der Fachleute. Dabei leistete die Frauenbewegung mit ihren feministischen Erklärungsansätzen zur sexuellen Misshandlung einen wichtigen Beitrag. In den letzten Jahren wird deutlich verstärkt die Vernachlässigung vor allem im frühkindlichen Bereich beachtet. Mit dieser Sichtweise und den in den Medien publizierten gravierenden Fällen von Kindesmisshandlung hat sich eine intensive Diskussion um rechtliche Grundlagen, Kinderschutzarbeit und Prävention entwickelt.

Vernachlässigung

Obwohl noch keine zuverlässigen Aussagen über die Häufigkeit der jeweiligen Misshandlungsformen vorliegen, wird in der Literatur in aller Regel die Vernachlässigung als die häufigste Form benannt. Sozialarbeiterinnen der Allgemeinen Sozialen Dienste in den Jugendämtern werden dies aus ihren Erfahrungen bestätigen.

1

Vernachlässigung zeigt sich in vielfältiger Ausprägung und ist multidimensional. Es ist noch nicht ausreichend und differenziert genug erforscht, mit welchen konkreten Merkmalen sie definiert werden kann. Gesichert beschrieben wurde auch noch nicht, welche Faktoren in welchem Alter in den Bereich der Kindeswohlgefährdung fallen (Deegener/ Körner 2005).

Die Definition von Schone (Schone u. a. 1997) von Vernachlässigung beinhaltet folgende Punkte:

- *Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns* von Personensorgeberechtigten oder Betreuungspersonen,
- das zur Sicherstellung *der physischen und psychischen Versorgung* des Kindes notwendig wäre.
- Diese Unterlassung kann *bewusst oder unbewusst* erfolgen.
- Gründe können *unzureichendes Wissen, Fähigkeiten und Einsichten* sein.
- Die chronische *Unterversorgung, Missachtung und Nichtbefriedigung* der Lebensbedürfnisse des Kindes
- *hemmt oder verhindert seine körperliche, seelische und geistige gesunde Entwicklung.*
- Folgen können *bleibende Schäden* körperlicher oder psychischer Art oder, in gravierenden Fällen, der *Tod* des Kindes sein.

Vernachlässigung kann sich an Situationen festmachen, in denen die Basisbedürfnisse des Kindes nicht oder unzureichend befriedigt werden. Wenn das Bedürfnis nach Nahrung, Körperkontakt, Schlaf, Wachen, Schutz vor Kälte oder Hitze nicht ausreichend gestillt wird, kann es je nach Alter des Kindes sehr schnell zu einer akuten Gefährdung von Leib und Leben kommen. Wenn die Gesundheitsfürsorge von Eltern vernachlässigt wird, kann dies ebenfalls fatale Folgen haben. In diesen Formen ist Vernachlässigung oft gut zu erkennen und es können schnell Hilfen und Unterstützung oder andere Maßnahmen wie die Herausnahme des Kindes über das Jugendamt und/oder ein familiengerichtlicher Beschluss erfolgen.

Des Weiteren kann sich Vernachlässigung auf emotionaler Ebene, wie dem Mangel an Wärme und Zuneigung sowie auch der Missachtung von Bedürfnissen des Kindes (Deprivation), zeigen. Auch wenn Kinder nicht ausreichend in ihren Fähigkeiten, aber auch in der Behebung von Defiziten, gefördert und unterstützt werden oder Eltern ihre Kinder nicht ausreichend beaufsichtigen, ist dies Ausdruck von Vernachlässigung.

Die Folgen sind vielfältig: Seelische und körperliche Erkrankungen, Gedeihstörungen, sozialer Minderwuchs, psychosoziale Entwicklungsstörungen in Bereichen der Kognition und der Emotionen, Lebensgefahr. Vernachlässigte Kinder werden aufgrund von Störungen, wegen vernachlässigter Körperpflege oder unsauberem Erscheinungsbild häufig ausgegrenzt und sind in ihrer Teilhabe an der Gemeinschaft beeinträchtigt.

Häufig jedoch ist Vernachlässigung ein Prozess, den zu erkennen und genau zu beschreiben einen längeren Kontakt mit den Sorgeberechtigten erfordert. Dabei müssen die Bedürfnisse des Kindes je nach Alter und entwicklungspsychologischen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Je jünger das Kind ist, desto gefährdeter ist es für Vernachlässigung. Zu bedenken ist, dass Kinder im frühkindlichen Alter meist wenig unter sozialer Kontrolle stehen und auch meist noch nicht in Institutionen wie Kinderkrippe o. Ä. eingebunden sind. Hier sind Angebote – auch präventive – für das frühe Alter hilfreich. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) hat unter anderem aus diesen Gründen Angebote der Frühen Hilfen und verbindliche Netzwerkstrukturen zum Kinderschutz aufgenommen.

Seelische Misshandlung

In der Fachliteratur wird vielfach darauf hingewiesen, dass alle Misshandlungsformen immer auch seelische Misshandlungen sind (Kindler u. a. 2006).

Seelische Misshandlung kann verursacht werden

- durch Haltungen, Gefühle, Aktionen von Eltern und Betreuungspersonen gegenüber dem Kind, die es *herabsetzen, ihm Angst machen, es isolieren, ihm vermitteln, es sei wertlos, ungeliebt, fehlerhaft, etc.*;
- wenn Kinder *nicht* mit ihren Bedürfnissen und Lebensäußerungen *wertgeschätzt* werden;
- wenn Kinder durch *verachtende Haltungen* der Eltern daran gehindert werden, sich geistig-seelisch gesund und dem Leben positiv zugewandt zu entwickeln;
- wenn Kinder durch die Haltung der Eltern *parentifiziert*² werden oder ihnen Verantwortung übertragen wird, die ihrer Rolle nicht gemäß ist;

2 Parentifizierung: Kinder übernehmen für ihre Eltern elterliche Haltungen wie Fürsorge, Verantwortung und Aufgaben.



- wenn das Kind oder der Jugendliche in seinem *Bedürfnis nach Exploration behindert* wird oder Eltern eine massiv überbehütende *Erziehungshaltung* haben.

Das Kind erlebt einen permanenten Eingriff in seine persönliche Integrität und kann durch die seelische Misshandlung schwere seelisch-geistige Schäden erleiden. Psychische Misshandlung ist, wie auch andere Misshandlungsformen, Ausdruck einer schweren Beziehungsstörung zwischen Eltern und Kind und damit auch im gesamten Familiensystem verankert.

Als eine Form der psychischen Misshandlung sei *häusliche Gewalt*, auch Gewalt unter Partnern, genannt. Gemeint ist Gewalt innerhalb der Familie, zwischen Eltern oder Erwachsenen, die in naher Beziehung zueinander stehen oder standen. Darunter zu zählen ist physische Gewalt und psychische Gewalt wie zum Beispiel Drohungen, Erniedrigungen, Einsperren, Kontaktverbote, Isolierung, massives Ausüben von Druck. Ebenso dazu gehören sexuelle Gewalt wie Nötigung zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung, sexualisierte Sprache. Kinder sind davon tief betroffen und auf Schutz und Hilfe von außen angewiesen. Sie entwickeln häufig Schuldgefühle, übernehmen Verantwortung für einen Elternteil, erleben Ambivalenzen in ihren Gefühlen zu den Eltern und massive Angst in und vor den häuslichen Gewaltsituationen.

Körperliche Misshandlung

Alle *körperlichen Gewaltauswirkungen* wie zum Beispiel Prügel, Schläge mit Gegenständen, Treten, Kneifen, Verbrennen, Verbrühen, Vergiften, Würgen, Erstickern und Schütteln sind Formen der körperlichen Misshandlung. Das Kind kann dadurch Verletzungen wie Kratzer, Platzwunden, Prellungen, Knochenbrüche, Hämatome und bleibende Schäden auf körperlicher, seelischer und geistiger Ebene erleiden. Im schlimmsten Fall führt die Gewalt zum Tod.

Im frühkindlichen Bereich sollte vor allem das *Schütteln des Säuglings* beachtet werden. Heftiges Schütteln kann zu schwersten Verletzungen im Gehirn, inneren Blutungen und zum Tode führen. Folgen der Verletzungen sind immer wieder Behinderungen – lebenslang, auch in massiver Form.

Die Folgen von körperlicher Misshandlung zeigen sich nicht nur körperlich, möglich sind auch

- *Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit* im kognitiven und sprachlichen Bereich, schulische Leistungen lassen nach;
- *Mangel an Konzentration*;

- *Verhaltensauffälligkeiten*, unangemessene Konfliktverarbeitung, Gewalt- und Aggressionsbereitschaft, Gewaltanwendung im Konfliktfall;
- *Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen, fehlende Sozialkompetenz*;
- *Störungen im Selbstvertrauen und Selbstbild*;
- *Beziehungs- und Bindungsschwierigkeiten*, Bindungsstörungen (die Eltern, von denen das Kind abhängig ist und denen es vertraut, verletzen es absichtlich – Erschütterung des Vertrauens);
- *Delinquenz, Alkohol- und Suchtmittelgebrauch* (Kindler 2006, Kap. 5 und Engfer 2005).

Sexuelle Misshandlung (Sexueller Missbrauch)

Eine in der Literatur immer wieder zu findende Definition geht auf Bange und Deegener (1996) zurück und enthält folgende Kriterien:

- Sexuelle Misshandlungen sind *sexuelle Handlungen vor oder an Kindern*,
- die *gegen den Willen des Kindes* vorgenommen werden oder
- denen das Kind aufgrund seiner Unterlegenheit im körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Bereich *nicht bewusst zustimmen kann*.
- Der Täter oder die Täterin *nutzt die eigene Überlegenheit oder seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus*,
- *um eigene Bedürfnisse zu befriedigen*.

Häufig werden die Kinder oder Jugendlichen mithilfe von Drohungen, auch Gewalt- und Strafandrohungen, unter *massiven Druck* gesetzt, das Erlebte *geheim zu halten*. Vor allem ältere Kinder und Jugendliche schämen sich ihrer Erniedrigung und Demütigung so sehr, dass sie nicht darüber sprechen können und sich nicht trauen, Hilfe zu holen. Viele Betroffene fühlen sich angesichts des Erlebten schuldig. In Familien wird sexuelle Misshandlung oft totgeschwiegen oder „übersehen“. Dies sind wichtige Aspekte, die unbedingt beachtet werden müssen, auch vor dem Hintergrund des § 8a SGB VIII, wenn es um die Beteiligung der Eltern bei der Risikoeinschätzung geht. Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche sind in die Abschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen „soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Die Folgen von sexueller Misshandlung sind vielfältig und können viele und sehr *weitreichende Störungen in der psychischen Gesundheit* nach sich ziehen: Beeinträchtigung der Gefühle und der Eigenwahrnehmung, gestörtes

1

Selbstkonzept, Ängste, Depressionen, posttraumatische Belastungsstörung, aggressives und delinquentes Verhalten, selbstverletzendes Verhalten, Suchtverhalten etc. (Unterstaller 2006; Schmidt 2005).

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

Diese Misshandlungsform ist noch nicht lange im Bewusstsein der Fachleute und im Blick der Forschung. Eine erste Veröffentlichung dazu findet sich bei Roy Meadow im Jahre 1977.

Rosenberg (1987) benennt vier Merkmale:

- Beim Kind werden durch eine nahe Betreuungsperson, zumeist durch die Mutter, *Krankheitsbeschwerden vorgetäuscht* und/oder erzeugt.
- Das Kind wird immer wieder zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen vorgestellt.
- Die Mutter beziehungsweise die Bezugsperson *verneinen das Wissen über die Ursache* oder Zusammenhänge der Beschwerden des Kindes.
- Wenn das Kind konsequent von der verursachenden Person getrennt wird, bilden sich die Beschwerden wieder zurück.

Verursacht sein können die Beschwerden über Zufuhr von Medikamenten oder flüssigen Substanzen, aber auch durch absichtlich herbeigeführte Knochenbrüche. Auffallend ist, dass sich die Verursachenden mit dem Kind in ungewöhnlich häufige medizinische Behandlung begeben, und sich selbst als besonders fürsorglich und besorgt darstellen. Zunächst erscheint die Mutter als gut kooperierende Person. Als Ursache für dieses Verhalten wird eine psychiatrische Störung der Mutter angenommen, zum Beispiel autoaggressives Verhalten, Depressionen, Minderwertigkeitsgefühle, Isolation, Mangel an Anerkennung und Unterstützung (Nawarra 2005).

Unter Umständen ist es schwierig, das Münchhausen-by-proxy-Syndrom zu erkennen. In diesen Fällen kann Klärung nur über ein gerichtlich angeordnetes Gutachten über die Erziehungsfähigkeit der Mutter erfolgen.

Fallbeispiel

Frau Z. lebt allein mit ihrem fünfjährigen Sohn Robin. Seit einem Jahr ist sie von ihrem Ehemann getrennt. Beide hatten einen ausgeprägten Kinderwunsch und mussten viele Jahre darauf warten, bis Frau Z. schließlich im Alter von 39 Jahren schwanger wurde. Der Kindergarten meldet sich beim Jugendamt, da Robin nur selten anwesend ist. Die Mutter entschuldigte Robin wegen der

unterschiedlichsten, meist recht langwierigen Krankheiten oder Arztbesuchen. Einmal habe Robin über Wochen hinweg eine schwere Grippe, die viel Schonung verlange, dann liege ein Verdacht auf Leukämie vor und Robin dürfe keinesfalls mit anderen Kindern in Kontakt kommen, ein anderes Mal berichtet die Mutter, Robin habe Probleme mit der Verdauung und dem Magen und könne nicht normal essen. Die Sozialarbeiterin lernt beim Hausbesuch eine überaus besorgte und fürsorgliche Mutter kennen. In einem Buchregal sind zwei Regalböden ausschließlich mit Büchern zu Kinderkrankheiten und pädiatrischen Fachbüchern gefüllt. Die Mutter führt an, Robin solle alle seine Krankheiten gut auskurieren, da er seine Kräfte später für den Schulbesuch benötige. Sie könne ihn zuhause am besten vor Viren und Bakterien schützen. Mit einem Anruf beim derzeitigen Kinderarzt ist sie einverstanden. Dieser beschreibt Robin als einen gesunden Jungen mit Entwicklungsdefiziten im sprachlichen und kognitiven Bereich. Er kenne Frau Z. erst seit Kurzem, da sie vorher bei einem anderen Kinderarzt gewesen sei. Arzt und Sozialarbeiterin sprechen ihren Verdacht auf ein Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom aus. In der Folge lädt er die Mutter zu einem Gespräch in die Praxis, die Sozialarbeiterin und die Erzieherin machen einen weiteren Hausbesuch bei der Familie. Schließlich erklärt sich die Mutter bereit, für einen regelmäßigen Kindergartenbesuch zu sorgen und Beratung in einer psychologischen Beratungsstelle anzunehmen. Der Kontakt der Sozialarbeiterin zur Mutter, zum Kindergarten und zum Kinderarzt bleibt noch einige Zeit bestehen. Frau Z. bringt Robin inzwischen zuverlässig in den Kindergarten, die Mutter hat mit einer Psychotherapie begonnen.

Dies ist ein Beispiel mit positivem Ausgang. Die Mutter konnte einen eigenen Leidensdruck formulieren, dass sie schon immer überängstlich gewesen sei und große Angst vor dem Alleinsein habe.

In den letzten Jahren hat sich die neurobiologische Forschung damit auseinandergesetzt, wie sich frühe Stresserfahrungen auf die Entwicklung des Kindes auswirken. Das frühkindliche Gehirn ist in hohem Maße verletzlich (vulnerabel) und sehr lernfähig. Misshandlung in jeder Form, Deprivation, dysfunktionale Beziehungen und emotionale Unsicherheiten in der Familie sind maßgebliche Stressfaktoren für das Kind. Je jünger das Kind, desto gravierender und nachhaltiger sind sie. Diskutiert wird, inwieweit diese frühen Erfahrungen Spuren im Leben des Kindes hinterlassen, und wie sie sich genau auf die weitere Entwicklung auswirken. Dass es Folgen gibt und Stresserfahrungen sich auf das Stressreaktionssystem auswirken, scheint gesichert. Eine Folge kann ein erhöhtes Risiko für Fehlanpassungen im späteren Leben sein (Heim 2005;



Braun/Helmeke 2005). Kindesmisshandlung beeinflusst die verschiedenen Neurotransmittersysteme beim Kind und bewirkt biochemische, funktionale und strukturelle Veränderungen im Gehirn (Lösel/Bender 2008, S. 68).

Forschungsergebnisse aus der Neurobiologie und die weitere Entwicklung in dieser Disziplin sollten von Helfern, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien professionell zu tun haben, verfolgt werden. Es muss immer wieder interdisziplinär mit den verschiedenen betroffenen Berufsgruppen diskutiert und reflektiert werden, was die neuen Erkenntnisse für die Soziale Arbeit bedeuten, und welche Handlungserfordernisse und -möglichkeiten sich daraus ergeben. Erste Konsequenz ist bereits, für die Phase der frühen Kindheit mehr Angebote für Familien und Kinder zu schaffen. Beispiele dafür sind die video-gestützte entwicklungspsychologische Beratung sowie viele andere Projekte und Angebote, die präventiv und unterstützend für die Zeit der frühen Kindheit angeboten werden. Zugleich ist eine deutlich erhöhte Sensibilität und Aufmerksamkeit in der Sozialarbeit für diese Altersspanne und ihre besondere Empfindlichkeit und Bedeutung eingetreten.

1.4 Grundhaltungen und Menschenbild in der Sozialen Arbeit

„Es gibt nichts, was es nicht gibt“ – mit dieser Feststellung sehen sich in sozialen Berufen Tätige immer wieder konfrontiert. Es treten Situationen, Konstellationen auf, die überraschend ungewöhnlich sind, und vor allem auch im Kinderschutz das bisher Gekannte und Erlebte sprengen. Gerade in diesem Bereich geraten wir an Grenzen – an persönliche wie auch an berufliche. Persönlich müssen wir aushalten, was wir erleben. Es können dabei Gefühle des Entsetzens, der Entrüstung, der Hilflosigkeit, aber auch des Unverständnisses und des Mitleids aufkommen. Diese Gefühle gilt es wahrzunehmen und ihnen einen Platz einzuräumen. Wenn wir ihnen jedoch freien Raum lassen, werden sie nicht dazu dienlich sein, die Erwartungen, die an uns gestellt werden, zu erfüllen. So ist Hilfe und professionelles Tun nicht möglich. An Grenzen in unserer beruflichen Kompetenz kommen wir spätestens dann, wenn wir unsere Methodenkompetenz, Geduld und unser Bemühen eingebracht haben, in der Arbeit mit der Familie doch nicht weiterkommen und vielleicht das Familiengericht bemühen müssen.

Wie gehen wir damit um? Wie bleiben wir trotz eigener Betroffenheit professionell? Wie können wir hilfreich sein, wenn wir uns an den Grenzen unserer ethischen und moralischen Überzeugungen befinden? Was ist richtig und falsch – wer beurteilt dies?

Voraussetzung für den Umgang mit diesen Fragen ist die Reflexion über uns selbst, unsere Vorstellungen vom Menschen, unseren Haltungen zum Leben an sich, unserer Idee vom Sinn des Lebens. Hilfreich ist das Nachdenken darüber, welche Grundhaltungen uns geprägt haben und welche Überzeugungen für die Soziale Arbeit leitend sein können.

Geprägt sind diese Vorstellungen durch die eigene Sozialisation, unsere Lebensgeschichte sowie den zeitgeschichtlichen, kulturellen und politischen Kontext. Boszormenyi-Nagy/Spark (2001) weisen darauf hin, dass in der Dynamik familiärer Systeme Erwartungen und Loyalitäten zu Grundhaltungen innerhalb der Familie über Generationen hinweg weitergegeben werden. Auch diese unsichtbaren Bindungen prägen unser Bild vom Menschen. Handlungsleitend in der Arbeit mit Menschen ist, welche Grundhaltungen wir haben. Sie sind grundlegend für unser Handeln und unser berufliches Rollenverständnis.

Der humanistische Blickwinkel geht von den Überzeugungen aus, dass der Mensch an sich gut ist, dass er fähig und bestrebt ist, sein Leben selbst zu gestalten und ihm Sinn und Ziel zu geben. Der Mensch ist für den Humanismus ein soziales Wesen und damit auf Gesellschaft und Gemeinschaft bezogen. Er wird als Ganzheit aus Körper, Geist und Seele gesehen.

Der Existenzialismus richtet seinen Fokus auf die Verantwortung des Menschen für sich und sein Tun. Entscheidungen des Individuums sind zu respektieren und wertzuschätzen, jedoch immer unter der Maßgabe, dass er auch die Verantwortung dafür zu tragen hat.

Der Mensch ist demzufolge Akteur seiner Entwicklung, er bestimmt und entscheidet autonom. Sein Erleben und seine Weltsicht konstruiert er eigenständig. Er ist auf die Beziehung zu anderen Menschen angewiesen und kann diese selbstbestimmt gestalten. Als Individuum ist der Mensch in der Lage, seine Erfahrungen zu reflektieren und zu lernen.



Berufliches Rollenverständnis

Zu den Überlegungen, von welcher Berufsethik³ die Sozialarbeit geprägt ist, gehören nicht nur das Menschenbild, sondern auch eine Reflexion der Berufsrolle. Wer hat welche Erwartungen an uns und wie werden wir diesen gerecht? Zum einen gehört dazu, das einzusetzen, was wir gelernt haben, was wir als sozialarbeiterische Methoden und sozialarbeiterische Tugenden verstehen. Zum anderen werden uns vom eigenen Arbeitgeber, von Institutionen und den Menschen, mit denen wir zu tun haben, bestimmte Rollen zugeschrieben. Diese Rollenzuschreibungen korrelieren auch mit den unterschiedlichen Aufträgen der verschiedenen Auftraggeber an uns. Gerade wenn wir in der Arbeit an unsere Grenzen kommen und im vielfach vorliegenden Durcheinander nicht mehr weiter wissen, ist es notwendig, immer wieder zu differenzieren: Was ist allgemein meine berufliche Rolle? Welches Rollenverständnis habe ich? Wer schreibt mir welche Rolle zu? Welche Erwartungen hat wer an mich? Kann ich diese Erwartungen erfüllen?

Bewusst sollte sein, dass nicht nur wir eine Rolle innehaben, sondern auch unsere Kunden.⁴ Diese Rollen stehen sich, besonders wenn es um Kinderschutz geht, häufig diametral gegenüber. Die Sozialarbeiterin ist aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages in der Rolle, das Kind zu schützen, evtl. aus der Familie herauszunehmen – die Eltern wollen ihr Kind vor der Sozialarbeiterin schützen und es in der Familie belassen. Die Berufsrolle der Sozialarbeiterin impliziert ein Machtgefälle. Sie ist nicht mit den Eltern „auf einer Augenhöhe“. Dies kann nur möglich sein, wenn es sich nicht um einen Kinderschutzauftrag handelt. Die Sozialarbeiterin ist qua Gesetz verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn die Familie nicht an der Einschätzung zum Gefährdungsrisiko mitarbeitet und nicht in der Lage oder dazu gewillt ist, die Gefährdung abzuwenden. Familien wissen dies und stellen sich darauf ein. Da sie vom Machtinstrumentarium der Sozialarbeiterin Kenntnis haben, lassen sie sich auf die an sie gerichteten Erwartungen ein oder gehen in eine Abwehrhaltung. Unterschlagen werden soll hier nicht, dass in anderen Fällen – auch in Kinderschutzfällen – Eltern neue Blickwinkel einnehmen und gerne Unterstützung annehmen.

3 Berufsethik: „Die Gesamtheit der Wertvorstellungen und Erwartungen, mit denen die Angehörigen eines Berufes ihr berufliches Verhalten kontrollieren.“ Fuchs-Heinritz, Werner/Lautmann, Rüdiger u. a. (1994).

4 Ich verwende immer wieder auch den Begriff des Kunden und nicht Klienten, da dies dem Verständnis der Dienstleistung entspricht. In Jugendämtern hat sich der Begriff des Kunden schon länger etabliert.

In der Zusammenarbeit mit Familien ist es unabdingbar, die unterschiedlichen Rollen und das Komplementäre in den Rollen transparent zu machen und deutlich zu benennen. Die Familie muss darüber und über das berufliche Verständnis, die Aufträge und Rollen der Sozialarbeiterin gut informiert sein. Dann kann in der Regel eine Form der Zusammenarbeit gefunden werden. Unsinnig ist, als Sozialarbeiterin dieses Machtgefälle zu negieren und es selbst nicht wahrhaben zu wollen, da dies einen Rollenkonflikt auslösen könnte.

1.5 Systemtheorie im Zusammenhang mit Kinderschutzarbeit

In der Sozialen Arbeit haben sich weitgehend systemische Beratungsansätze durchgesetzt. Da wir es in der Kinderschutzarbeit mit Familiensystemen, aber auch mit unterschiedlichen Helfersystemen zu tun haben, eignet sich diese Sichtweise ganz besonders. Diese Methode bietet das notwendige Handwerkszeug, um Wechselbeziehungen und deren Wechselwirkungen mit Familien zu reflektieren und Perspektivenwechsel anzuregen. Dies sind in der Regel die Voraussetzungen, um mit der Familie gemeinsam Lösungen für Krisensituationen zu erarbeiten und Lösungswege nachhaltig beschreiten zu können. In der systemischen Beratung geht es nicht um eine kausale Erklärung von Ursache und Wirkung, sondern um die Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen in der Familie. Es wird nach Zusammenhängen und Bedingungen in der Interaktion miteinander gesucht. Jedes Systemmitglied findet gleichermaßen Beachtung und hat einen eigenen Stellenwert mit seinen eigenen Bedürfnissen und Eigenheiten.

Um die Dynamik in Familien, in denen Misshandlung stattfindet, erkennen und adäquat intervenieren zu können, ist es zwingend, sich mit der Bedeutung und den Merkmalen von sozialen Systemen auseinanderzusetzen. Mit sozialen Systemen sind hier nicht nur Familiensysteme, sondern auch Helfersysteme gemeint. Der Kinderschutzauftrag kann nur in Kooperation mit verschiedenen Helfersystemen, häufig mit interdisziplinärer Besetzung, ausreichend und nach dem Willen des Gesetzgebers – § 8a SGB VIII – erfüllt werden. Um eine gelingende Kooperation zu erreichen, ist es notwendig zu verstehen wie Systeme „ricken“, und welche Handlungs- beziehungsweise Gestaltungshinweise sich daraus ergeben.

Was sind soziale Systeme?

Luhmann (1995) definiert soziale Systeme wie folgt: „Von sozialen Systemen kann man immer dann sprechen, wenn Handlungen mehrerer Personen sinnhaft aufeinander bezogen werden und dadurch in ihrem Zusammenhang abgrenzbar sind von einer nicht dazugehörenden Umwelt.“ Es gibt also Grenzen und nach innen und nach außen – es wird von den einzelnen Systemmitgliedern ein Unterschied zu anderen Systemen wahrgenommen. Dies wiederum bedeutet, dass jedes System ein eigenes, ihm innewohnendes Selbstverständnis hat. Die Mitglieder eines Systems bleiben Individuen, die innerhalb des einen Systems durch ein bestimmtes Ziel, durch einen bestimmten Zusammenhang miteinander verbunden sind. Innerhalb dieses Systems spielen sie eine ihnen zugeordnete oder zugeschriebene Rolle, was jedoch auch heißt, dass sie durchaus auch zu anderen Systemen gehören können und dort eine jeweils andere Rolle innehaben.

Merkmale sozialer Systeme

- Soziale Systeme entwickeln eine *Eigendynamik*, durch die sie sich aufrechterhalten. Familiensysteme und ihre einzelnen Mitglieder setzen Ressourcen und Kräfte dafür ein, im *Gleichgewicht* (Homöostase) zu bleiben oder bei einer Störung wieder ins Gleichgewicht, in Stabilität zu kommen. Diese Bewältigungsmechanismen können durchaus Sinn machen und sich stabilisierend oder gesundend auswirken. Im Falle einer Familie mit Kindesmisshandlung kann die Misshandlung der missglückte Versuch gewesen sein, die Familie wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Es wird zum Beispiel das Kind zum Sündenbock abgestempelt, um von den Eheproblemen abzulenken, oder das Kind wird immer restriktiver behandelt und bestraft, um Ruhe in die Familie zu bringen. Diese Korrekturprozesse sind den Familienmitgliedern nicht bewusst, sondern verlaufen affektiv. Erst die Reflexion und der Wille, diese Prozesse bewusst zu machen, lassen es zu, dass die Familie zu anderen Haltungen kommt und ihr Verhalten modifiziert.
- Soziale Systeme sind autopoietische – sich selbst organisierende, sich reproduzierende Systeme. Verschiedene Systeme können sich zwar anstoßen, anregen, sich jedoch *nicht gezielt beeinflussen* oder ändern lassen, solange sie dies nicht selbst wollen. Das heißt, wir können ein Familiensystem nicht von außen ändern, wenn die Familie dies nicht möchte und die Veränderung nicht mitträgt. Wenn zum Beispiel von einem Helfersystem der Anstoß kommt, dass die Familie ihr Erziehungsverhalten ändern und das Kind nicht mehr einsperren soll, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, die Familie dies aber nicht mit ihren Erziehungs-

vorstellungen vereinbaren kann oder möchte, wird sich nichts zugunsten des Kindes ändern. Die Familie wird als System Widerstände entwickeln, Anregungen und Beratung ablehnen und sich enger schließen (im Sinne eines geschlossenen Systems). Hier sind die *Grenzen der systemischen Sozialarbeit* erreicht und es müssen von der Sozialarbeiterin klare Grenzen, Regeln und bei Verstoß die Konsequenzen benannt werden, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

- Soziale Systeme zeichnen sich durch *Grenzen* aus. Die Abgrenzung zu anderen Systemen kann unterschiedliche Qualitäten haben. Differenziert werden kann in klare, starre und diffuse Grenzen. Klare Grenzen sind von außen in der Regel gut erkennbar und können vom Helfersystem gegenüber der Familie benannt werden. In diesem Fall kann üblicherweise zwischen Familien- und Helfersystem verhandelt werden. Welche Wirkungen – erwünschte oder unerwünschte – sie haben und inwieweit eine Veränderung der Grenzen notwendig ist, kann erörtert werden. Starre Grenzen sind nicht ohne weiteres zu öffnen oder zu lockern, das Familiensystem wird alle Kräfte dafür einsetzen und eine Eigendynamik entwickeln, um eine Veränderung der Situation zu verhindern. Starre Grenzen erschweren die Kommunikation und eine Arbeit mit der Familie auf der Beziehungsebene. Diffuse Grenzen sind unklar, verschwommen, wenig durchgängig und wenig verbindlich. Im Kinderschutzfall müssen dann je nach Brisanz Kontrollmechanismen oder Eingriffe wie Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichtes eingesetzt werden, um das Wohl des Kindes zu sichern. Wenn es möglich ist und es die Situation des Kindes zulässt, helfen Geduld, das wiederholte Gespräch mit den Eltern und viel Motivationsarbeit, einen Zugang zur Familie zu finden.
- In sozialen Systemen gibt es *Regeln*. Diese können offen und vereinbart, aber auch unausgesprochen sein. Gerade unausgesprochene Regeln können zu einer Familiendynamik führen, die das gemeinsame Arbeiten mit der Familie erschwert oder verhindert. Erst wenn diese unausgesprochenen Regeln der Familie und den Helfern bewusst werden, können Lösungs- und Veränderungsstrategien besprochen werden.
- Soziale Systeme sind *interdependent* – es gibt Wechselwirkungen und möglicherweise auch Abhängigkeiten unter den einzelnen Systemmitgliedern. Die Regung oder der Anstoß eines Mitglieds löst in den anderen Bewegung aus. Entweder entstehen in der Wechselwirkung Veränderungen oder das System entwickelt Strategien, um den bisherigen Zustand zu stabilisieren. Die Systemmitglieder stehen in einer unablässigen Interaktion – jeder ist immer wieder gezwungen auf die anderen zu reagieren.



- Soziale Systeme sind *kommunikativ*. Die Kommunikation, der Austausch kann verbal oder auch nonverbal erfolgen. Es findet permanent Kommunikation statt. „Man kann nicht *nicht* kommunizieren“ (Paul Watzlawick).

„Wie wirklich ist die Wirklichkeit?“⁵

Eine zentrale These im systemischen Denken und Handeln ist, dass wir subjektiv unsere eigene Wirklichkeit konstruieren. Jeder konstruiert sich seine Wirklichkeit selbst. Eine Beobachtung kann demnach nie objektiv sein, sie ist immer in Berührung mit der Beobachterin, ihren eigenen Werthaltungen, ihrer Lebensgeschichte, ihren verinnerlichten Normen, Glaubensmustern, Vorurteilen etc. zu verstehen. Somit ist jede Beobachtung in ihrer Wahrnehmung dadurch gefärbt. Wir sehen immer mit unseren „eigenen Augen“. Als Sozialarbeiterin müssen wir uns stets bewusst sein, dass wir unserer Beobachtung einen eigenen Charakter geben, der sowohl mit dem, was wir beobachten, als auch mit dem, was wir persönlich sind, zu tun hat. Professionelle Arbeit, Beratung ist nur dann möglich, wenn wir uns unserer eigenen Prägungen und Muster – man spricht auch von den eigenen „inneren Landkarten“ – bewusst sind und darüber reflektieren können. Unser Gegenüber konstruiert ebenfalls seine eigene Wirklichkeit. Gerade in der Kinderschutzarbeit sind wir häufig mit sehr unterschiedlichen Einschätzungen zu einer Situation konfrontiert. Die Eltern vertreten eine Wahrnehmung, die in ihren Augen Gültigkeit hat und wahr ist. Wir haben möglicherweise wiederum andere Sichtweisen, andere Wahrnehmungen und Einschätzungen. Das heißt, dass wir mit den Familien gemeinsam, also auch mit uns selbst, in einen Prozess der Klärung gehen müssen, um im besten Fall einen Konsens zu finden oder auszuhandeln. In der Praxis zeigt sich, dass in der Regel gut eine Einigung darüber herzustellen ist, was die Bedürfnisse des Kindes sind. Dies kann der Ausgangspunkt weiterer Klärungs- und Aushandlungsprozesse mit der Familie sein. Wenn es uns bewusst ist, dass jeder seine eigene Wirklichkeit konstruiert, können wir, wenn wir das den Eltern gegenüber benennen, eine Brücke zu ihnen schlagen und zu einem gemeinsamen Verständnis kommen

5 Paul Watzlawick (2010): Wie wirklich ist die Wirklichkeit?

1.6 Hilfe und Kontrolle – ein Spagat?

Im Zusammenhang mit dem Kinderschutzauftrag muss das Doppelmandat – das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle – die Sozialarbeit intensiv beschäftigen. Sehr deutlich werden diese beiden Aspekte im § 8a SGB VIII formuliert. Wenn die Hilfe nicht angenommen wird oder die Personensorgeberechtigten nicht zur Risikoabschätzung beitragen, muss das Familiengericht angerufen werden. Spätestens hier wird der Kontrollauftrag des Jugendamtes deutlich.

Sozialarbeiterinnen fällt es manchmal schwer, sich selbst in einer kontrollierenden, normativen Rolle⁶ zu sehen oder sich gar damit zu identifizieren. Befürchtet wird der Konflikt mit der Familie, Ablehnung durch die Familie und Schwierigkeiten in der weiteren Zusammenarbeit. Dem gegenüber steht der Anspruch der Sozialarbeit, Vertrauen zu den Kunden aufzubauen, um zur Annahme von Hilfen zu motivieren und um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu entwickeln. Sozialarbeit ist immer auch eine Arbeit auf der Beziehungsebene. Ohne professionelle und auch persönliche Wirkung der Sozialarbeiterin werden ein Hilfeangebot und die Zusammenarbeit wohl kaum die Akzeptanz einer Familie finden.

Paradigmen in der Sozialarbeit

Lange Zeit war Sozialarbeit von Vorstellungen der obrigkeitstaatlichen Eingriffsverwaltung geprägt. Sozialarbeit arbeitete vor allem reaktiv, kontrollierend und kompensatorisch (vgl. Happe/Sengling 1986). Sozialpädagogische Handlungsweisen unterlagen bis Mitte der 1960er Jahre deutlich normativen Haltungen. Mit den gesellschaftlichen Bewegungen, die als Folge der Studentenbewegung um 1968 initiiert wurden, kam es zur kritischen Reflexion von normativen Einstellungen. Traditionelle Werte, auch die der Familie und der Geschlechterrollen, wurden in Frage gestellt. Die damaligen Zustände in den Heimen wurden angeprangert und es kamen Forderungen nach einer Reformierung der Jugendhilfe auf.

Ende der 1970er Jahre bis Anfang der 1980er Jahre entwickelte sich ein ressourcenorientiertes Paradigma der Sozialarbeit in Deutschland. Ausdruck davon ist auch die zunehmend systemische Denk- und Handlungshaltung in der Sozialarbeit und die Entwicklung und Verbreitung der systemischen

⁶ Normativ: Bezeichnung für Aussagen, in denen eine Bewertung ausgedrückt wird (z.B. richtig, gut), verbunden mit der Forderung, sich dieser Bewertung anzuschließen (Fuchs-Heinritz 1994).



Familientherapie. Spätestens seit den 1990er Jahren verstehen sich Jugendämter und Verwaltungen allgemein als kundenorientierte Dienstleister. Das Kinder- und Jugendhilferecht, das SGB VIII, das 1991 das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ablöste, welches in seinen Grundzügen auf das Reichswohlfahrtsgesetz zurückgeht, betont ausdrücklich die Rechte der Klienten, einen Rechtsanspruch auf Hilfen, die Partizipation und die Mitwirkung von Eltern, Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess.

Zur Philosophie des ressourcenorientierten Paradigmas und Arbeitsansatzes gehört es, den Menschen in seiner Eigenverantwortung und mit seinen Stärken zu sehen. Die Eltern werden als Profis für ihre Kinder und ihre Lebenswelt anerkannt. Normen und Werte werden nicht per se durch die Sozialarbeit übergestülpt. Eltern und Kinder sollen in und mit ihren Fähigkeiten gestärkt und Ressourcen aus dem Umfeld der Familie in den Unterstützungsprozess mit einbezogen werden. Ausgangspunkt dabei ist, dass die Familie über die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen verfügt, um eine schwierige Lebenssituation oder eine Krise positiv zu bewältigen (Egidi/Boxbücher 1996).

Was aber, wenn es um eine Familie geht, in der das Wohl der Kinder gefährdet ist oder sich Risikofaktoren häufen und in tiefer Ausprägung vorliegen? Ganz sicher müssen auch dann die Ressourcen der Familie mit in den Hilfeprozess einbezogen werden. Der Schutz der Kinder bleibt jedoch oberstes Gebot. Wenn der Schutz des Kindes verlangt, dass es aus der Familie herausgenommen wird, hat dies auch in der gebotenen Zeit oder unverzüglich erfolgen. Und wenn es der Schutz des Kindes verlangt, dass in der Familie kontrolliert wird, so muss diese Kontrolle auch stattfinden. „Die geforderte Ressourcenorientierung darf indes nicht als Verharmlosung oder Leugnung von Problemlagen verstanden werden und der Übernahme von Verantwortung entgegenstehen“ (Salgo 2007). In vielen Fällen ist und bleibt es eine Gratwanderung: Wann und wie lange kann man die Stärken und Fähigkeiten der Familie – durch Unterstützung zum Beispiel einer Sozialpädagogischen Familienhilfe – nutzen, und wann und in welcher Form muss Kontrolle ausgeübt werden. Ist vielleicht sogar ein Eingriff in das elterliche Sorgerecht notwendig? Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Abwägen ein Entweder-oder ist, sondern es kann beides gleichzeitig möglich sein oder auch in wechselnder Folge: Zum Beispiel, dass zunächst vorrangig Hilfe notwendig ist und dann Kontrolle Priorität hat oder umgekehrt. Dringend nahegelegt sei es allen sozialarbeiterisch Tätigen, sich mit diesem Spannungsfeld immer wieder gründlich auseinanderzusetzen, zu reflektieren und andere Fachkräfte dabei mit einzubeziehen (siehe auch § 8a SGB VIII). Dies muss auf der professionellen als auch auf der eigenen individuellen Ebene erfolgen.

Fragestellungen zur Professionalität sind:

- Wie kann mit diesem Spannungsfeld umgegangen werden?
- Welche sozialpädagogischen Handlungsmethoden sind mir im Kontakt mit einer betroffenen Familie hilf- und erfolgreich?
- Welche normativen Grundsätze müssen professionellem Handeln zugrunde gelegt werden?
- Auf der persönlichen Ebene müssen wir uns fragen: Was ist es genau, was mich hindert restriktiv und kontrollierend zu agieren?
- Sind meine Vorbehalte fachlich haltbar?
- Gibt es Befürchtungen, die mich einschränken?

Notwendig ist es in diesen Punkten Teamkollegen einzubeziehen und die Supervision zu konsultieren. Im Zusammenhang mit dem Kinderschutz muss sich die Soziale Arbeit in der Ausbildung (Salgo 2007) und in der Praxis den vorstehenden Fragen und Themen kritisch stellen. Sozialarbeit muss zu diesen Gesichtspunkten ein neues Selbstbewusstsein entwickeln und klare Position beziehen.

Wie vermitteln wir Eltern die Notwendigkeit von Kontrolle und Eingriffen?

- Den Eltern muss *ehrlich, transparent und respektvoll* begegnet werden.
- *Eingriffe und Kontrolle* müssen den Eltern *klar und unmissverständlich* transportiert und erklärt werden.
- *Rechtliche Rahmenbedingungen* müssen den Eltern *offengelegt* werden. „Wir haben die Pflicht zur Wahrnehmung des Schutzauftrages.“ Wichtig ist dabei als Beraterin kongruent zu bleiben.
- Den Eltern muss erklärt werden, was von ihnen genau an Mitarbeit *erwartet wird, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden*. Bei Eingriffen in das Personensorgerecht muss offengelegt werden, wie es danach weiter geht.
- Schließlich müssen wir uns sowohl *eindeutig zu den beiden Polen Hilfe und Kontrolle positionieren und bekennen*, vor den Eltern als auch vor uns selbst. Je besser uns dies gelingt, desto leichter ist der Umgang damit.

In der Arbeit mit Familien zeigt sich, dass Eltern durchaus mit Kontrolle und Eingriffen umgehen können, wenn die obigen Grundsätze berücksichtigt werden. Es können ihnen gegenüber auch Differenzen und unterschiedliche

1

Wahrnehmungen benannt werden. „Aus Ihrer Sicht als Mutter/Vater haben Sie diese Einschätzung, aus meiner fachlichen Sicht muss ich eine andere Haltung einnehmen.“

Fragen zur eigenen Reflexion

- Was hat mein Menschenbild geprägt? Gab es Schlüsselerlebnisse oder Menschen, die dafür entscheidend waren?
- Wie hat sich mein Menschenbild im Laufe meiner Ausbildung, meines Berufslebens verändert? Was war dafür maßgeblich?
- Welche Haltung habe ich zum Kontrollaspekt in einer Familie, deren Kinder in ihrem Wohl beeinträchtigt sind? Wie würde ich auf Kontrolle in meiner Familie/Wohnung reagieren? Was wäre mir hilfreich im Gespräch mit der Beraterin? Wie müsste sie auf mich zugehen?
- Zur Diskussion mit Kollegen oder mit fachfremden Freunden: Was bedeutet Hilfe? Was Kontrolle? Schließen sich Hilfe und Kontrolle grundsätzlich aus?
- Wie stehe ich zum Phänomen des Helfersyndroms? Was hat das mit mir zu tun? Wie ist meine Haltung zum „Helfen“? (Schmidbauer, Die hilflosen Helfer, 1998)